



Allgemeine Hinweise zum Rückbau bzw. Abbruch

(Stand: 22.10.2026)

Hinweise zu Gefahrstoffen/Asbest:

- 1.1 Als Bauherr sind sie gemäß § 5a Abs. 1 GefStoffV dazu verpflichtet, vorliegende oder mit zumutbarem Aufwand beschaffbare Informationen zur Bau- oder Nutzungsgeschichte über vorhandene oder vermutete Gefahrstoffe des Bauobjekts an die ausführenden Unternehmen weiterzugeben. Die weiteren Schritte wie Erkundung und Beprobung auf Schadstoffen liegen in der Verantwortung der ausführenden Unternehmen. Wir weisen darauf hin, dass entstehende Kosten dem Auftraggeber als „besondere Leistung“ in Rechnung gestellt werden können.
- 1.2 Ab einem Gebäudeerrichtungsdatum vor dem 31. Oktober 1993 ist grundsätzlich mit Asbest zu rechnen und kann nur durch eine Beprobung ausgeschlossen werden. Der Umgang mit Gefahrstoffen darf nur von sach- und fachkundigen Beschäftigten durchgeführt werden (z.B. beim Umgang mit Asbest ist eine Sachkunde nach TRGS 519 erforderlich).
- 1.3 Der Umgang mit Asbest ist der Gewerbeaufsicht des Landkreises Ludwigsburg durch das jeweilige Unternehmen entsprechend der nach der TRGS 519 festgelegten Frist, anzuzeigen.
- 1.4 Auch bei einem genehmigungsfreien Bauabbruch unterliegen die anfallenden Bauabfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung nach den abfallrechtlichen Vorschriften. Gemäß § 15 Abs. 1 KrWG sind Abfallerzeuger oder -besitzer verpflichtet, nicht verwertbare Abfälle ordnungsgemäß zu trennen und zu entsorgen. Die Abfälle müssen, wann immer möglich, verwertet statt beseitigt werden.
- 1.5 Unabhängig von einer möglichen Verfahrensfreiheit müssen potenziell gefährliche Abfälle (z.B. Asbest, teerhaltige Materialien, Mineralwolle) durch eine Vorerkundung identifiziert und fachgerecht entsorgt werden. Die durchgeführten Entsorgungswege und Mengen sind gemäß § 50 KrWG zu dokumentieren.

Hinweise zum Abfallrecht:

- 2.1 Bei verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahmen sowie Baumaßnahmen, die auch einen Abbruch beinhalten, ist auf Grundlage der Bestimmung des § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LkreiWiG) ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Das Abfallverwertungskonzept stellt einen verpflichtenden Bestandteil der Bauvorlagen dar und ist im Rahmen des Bauantrags bei der Baurechtsbehörde einzureichen. Formblätter sowie Hinweise und Erläuterungen zur Erstellung eines Abfallverwertungskonzeptes

finden Sie auf der Homepage der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW): [Vermeidung und Verwertung von Abfällen - Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg](#)

- 2.2 Sowohl bei genehmigungspflichtigen als auch bei genehmigungsfreien Bauabbrüchen unterliegen die anfallenden Bauabfälle den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und der Ersatzbaustoffverordnung. Verstöße gegen die gesetzlichen Regelungen können mit hohen Geldbußen geahndet werden.
- 2.3 Alle im Rahmen der Abbrucharbeiten anfallenden Abfallfraktionen sind ordnungsgemäß und vorrangig einer hochwertigen Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind fachgerecht und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen. Dabei sind insbesondere die Pflicht zur getrennten Sammlung der verschiedenen Abfallfraktionen (bspw. mineralischer Bauschutt, Holz, Metalle, Kunststoffe und Gipsbaustoffe) gem. § 8 GewAbfV sowie das Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle gem. § 9a KrWG zu beachten.
- 2.4 Kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Bauwerk schadstoffhaltige Materialien verbaut wurden (z.B. asbesthaltige Baustoffe, teerhaltige Baustoffe, holzschutzmittelbehandelte Hölzer (siehe Altholzverordnung), alte Mineral- oder Steinwollen), sind diese durch eine Vorerkundung der Bausubstanz zu identifizieren. Liegt ein Verdacht auf eine Schadstoffbelastung vor, sind betroffene Bauteile vor Beginn der Arbeiten auf Schadstoffe (bspw. Asbest, KMF, PAK, PCB) zu untersuchen. Schadstoffbelastete Bauteile müssen durch zugelassenen Fachfirmen gesondert ausgebaut, separiert und gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen als gefährliche Abfälle entsorgt werden. Die geltenden Nachweispflichten bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle sind zu beachten.
- 2.5 Soweit auf Grund des geringen Umfanges des Abbruchs keine Untersuchung der Bauwerksteile erfolgen kann oder nicht zumutbar ist und ansonsten nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, dass es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt, sind diese Abfälle als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Für die Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit ist die Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) i.V.m der Abfallrahmenrichtlinie sowie die LAGA zu den „technischen Hinweisen zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit“ zu beachten.
- 2.6 Gewerbliche Abfallerzeuger, bei denen jährlich mehr als insgesamt zwei Tonnen gefährlicher Abfälle anfallen, unterliegen den gesetzlichen Nachweispflichten und müssen eine Abfallerzeugernummer bei der unteren Abfallrechtsbehörde beantragen.
- 2.7 Wird Bauschutt vor Ort aufbereitet oder soll als mineralischer Ersatzbaustoff vor Ort wieder in ein technisches Bauwerk eingebaut oder in Verkehr gebracht werden, sind die einschlägigen Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Anzeige- und Dokumentationspflichten, den Vorgaben zur Beprobung und Klassifizierung des Materials und zu den zulässigen Einbauweisen.



Für Fragen zur Abfallentsorgung steht Ihnen die untere Abfallrechtsbehörde des Landratsamtes unter Abfallrecht@landkreis-ludwigsburg.de zur Verfügung.

Für Fragen zum Umgang mit Gefahrstoffen steht Ihnen der Fachbereich 24 Gewerbeaufsicht unter gewerbeaufsicht@landkreis-ludwigsburg.de zur Verfügung.